

SATZUNG
der Gemeinde Neuenkirchen
über
den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 29.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird für Vorhaben oder Teile von Vorhaben innerhalb

- | | | |
|---------------------|-------------|------------------|
| 1. der Zone I auf | 5.000,00 DM | je Einstellplatz |
| 2. der Zone II auf | 4.500,00 DM | je Einstellplatz |
| 3. der Zone III auf | 3.000,00 DM | je Einstellplatz |

festgesetzt.

§ 2
Ablösungszonen

1. Die Zone I umfaßt den erweiterten Kern der Ortschaften Neuenkirchen und Delmsen. Dieses Gebiet wird im wesentlichen begrenzt durch den Oehrenweg, die Herteler Straße, Behninger Straße, Pastor-Wittkopf-Straße, Kantor-Kruse-Straße, Kabenstraße, Soltauer Straße, Bahnhofstraße, Delmsen Dorfstraße und Am Kleinbahnhof.

Die Zone I ist im einzelnen in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dieser Plan (Maßstab 1:10.000) ist Bestandteil der Satzung.

2. Die Zone II umfaßt das gesamte übrige Gebiet der Ortschaften Neuenkirchen und Delmsen.
3. Die Zone III umfaßt die übrigen Ortschaften der Gemeinde Neuenkirchen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 1995 in Kraft.

Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 30. März 1995

(H. Söhnholz)
Bürgermeister

(J. Rymarczyk)
Gemeindedirektor